

DATENSCHUTZ, DSGVO UND BDSG UND DIE AUFGABEN DER ARBEITNEHMERVER- TRETUNG

MIT NEUEN REGELUNGEN VERTRAUT MACHEN



Grundsätze des Datenschutzes

- Funktion und Zusammenspiel der DSGVO und des BDSG
- Begriffe aus dem Datenschutz: Personenbezogene Daten, Verarbeitung, Verantwortliche, Pseudonymisierung, Einwilligung etc.
- Grundsätze des Datenschutzes: Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit
- Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit aus der DSGVO
- Voraussetzungen für die Rechtmäßigkeit aus dem BDSG
- Umgang mit besonderen Kategorien personenbezogener Daten

Rechte der Betroffenen

- Transparenz und Auskunftsansprüche der Betroffenen
- Recht auf Korrektur und Löschung von Daten
- Einschränkung der Verarbeitung von Daten

Pflichten der Verantwortlichen

- Verantwortliche und gemeinsam Verantwortliche
- Datenschutz durch Technikgestaltung
- Datenschutz durch geeignete Organisation
- Dokumentations- und Prüfpflichten
- Nachweispflichten
- Einhaltung von Verhaltensregeln
- Auditierung
- Verbindliche Unternehmensregeln
- Bestellung, Rolle und Schutz des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Die Arbeitnehmervertretung als Verantwortliche

Weitergabe von Daten

- Auftragsdatenverarbeitung
- Weitergabe als Teil der Verarbeitung
- Datenverarbeitung im EU-Ausland und in „Drittstaaten“

Aufsicht und Durchsetzung

- Funktion der Aufsichtsbehörden
- Internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

Nutzen:

- Sie wissen, welche Regeln für den Datenschutz gelten und wie diese Regeln korrekt eingehalten und umgesetzt werden
- Sie wissen, wie Sie die Einhaltung des Datenschutzes durch den Arbeitgeber kontrollieren können
- Sie wissen, woran Sie sich bei der Erfüllung Ihrer Mitbestimmungsaufgaben orientieren können
- Sie können dafür sorgen, dass auch in Ihrem Gremium der Schutz der personenbezogenen Daten der von Ihnen vertretenen Beschäftigten gewährleistet wird

Wer sollte an diesem Seminar teilnehmen:

Die Teilnahme an diesem Seminar ist gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 54 Abs. 1 BPersVG und der entsprechenden Landespersonalvertretungsgesetze zumindest für Mitglieder im IT- bzw. EDV-Ausschuss eines Betriebsrats oder Personalrats erforderlich. Sie ist insbesondere auch für solche Mitglieder erforderlich, die am Zustandekommen von Betriebsvereinbarungen bzw. Dienstvereinbarungen über IT- oder Kommunikationssysteme beteiligt sind.

Referenten: Erfahrene Rechtsanwälte und IT-Sachverständige

Termine: Finden Sie auf www.jes-seminar.de

Dauer: 15 Stunden in 5 Sitzungen